

£ 15, 23, wie postage

18

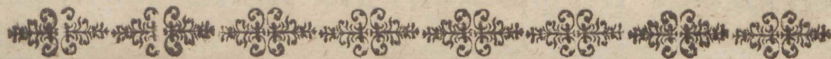
259

11.  
L. Rahts Ordnung

Wegen des  
Zur Rectificirung dieser Stadt  
Vestung gewilligten

Bürger / Schaarwercks.

Dantzig den 17. April. 1684.



D A N T Z I G /  
Druckts David-Friedrich Rhet.

366.

LL

Erklärung

des

zur Bestimmung dieser

Bestimmung

Erklärung

am 17. April 1884



1884

Dr. Carl Schmitt





I.

**A**nn das Bürger = Schaarwerck angeordnet / angefangen werden soll / so werden des Tages vorhero die jenige Compagnien / so dazu nöhtig und gebraucht werden sollen / durch die Amptsdiener dazu verbotet werden können und müssen / und zwar solcher gestalt / daß der Recht = Städtische Amptsdiener solches bey den Leuten der Rechten Stadt in den Compagnien befindlich / verrichte / der Alt = Städtische Diener bey denen auff der Alten Stadt wohnenden / der Vor = Städtische Diener bey denen auff der VorStadt / und der NiederStädtische Diener bey denen auff der NiederStadt / zu werck richte / und einem jeden das auff den folgenden Tag einfallende Schaarwerck ansage und fund mache.

II.

Von Ampts Dienern / zur Ansage des Schaarwercks / sollen gebraucht werden aus der Rechten Stadt einer / von der VorStadt einer / von der Nieder Stadt einer / und auch nur einer und nicht mehr  
von

von der Alten Stadt / und sollen alle diese schuldig seyn / auff Erfordern der Hauptleute von den Compagnien, nicht alleine die Absenten / vermöge ihnen zugestellten Aufssatz / fleißig und ernstlich zu exequiren / sondern auch bey den Wacht-Herren allemahl sich ungesäumet einzustellen und einzufinden / wann sie gefordert werden werden; Die sie auch ihres Unfleißes und unrichtigen Verfahrens wegen / ohne alle Einrede derer Aempter / bey welchen sie auffwarten / nach Verdienst und befinden zu bestraffen Macht haben werden.

## III.

Wenn des Morgens nach geöffnieten Thoren das Schaarwerck angefangen werden soll / wird abgewechselter Weise allemahl einer der dreyen Ober-Officirer von denen Compagnien / die zu Schaarwercken haben / nebenst den Rottmeistern dererselben Compagnien / an dem Ohrt der Arbeit sich einfinden / und diese letztere bey Verlesung ihrer Rottzedel / im beyseyn des von dem Wallkasten hiezu expresse bestellten Bedienten / die Absenten ihrer Rotte connoriren / und noch selbigen Tages derer Nahmen Ihrem Hauptman zuschicken / damit wie nöthig und auch gebräuchlich / alsofort auff solche Absenten möge können exequiret werden. Und werden auch die izo gedachte Rottmeister eine Abschrift ihrer Rollen demselben

selben Bedienten des Wallkasten zu lassen haben/ damit er bey Endung des Schaarwercks von selbigem Tage/ nach dem hier unten gesetzten 8ten Puncte/ in ihrer/ der Rottmeister/ Abwesenheit zu verfahren gnugsahme Mittel haben möge.

## IV.

Beÿ Berlesung der Rollen wird denen Personen/ die zum Schaarwerck sich eingestellet haben / von dem Bedienten des Wallkasten also fort auch eine Karre zugeeignet und gegeben werden / damit der Schaden / so vor diesem durch eigenthätiges nehmen/ oder importunes abfordern der Karren/ dem Publico verursacht/ verhütet/ auch andere confusiones hinführo vermieden werden mögen.

## V.

Die Rottmeistere werden vor einen oder der andern in ihrer Rotten wohnenden Haus- Wirthen Schaarwercks Leute wol annehmen können/ voraus wann sie darumb ersuchet und begrüßet worden seyn/ auch die jenigen / welche von andern Haus- Wirthen aus ihrer Rotte zur Arbeit geschicket werden dürfften / passiren lassen / diesen aber / wie auch denen / so sie angenommen / einen Zedel geben / von ihrer Hand/ auff welchen der Name dessen geschrieben stehen wird / für welchen sie gearbeitet / oder zur Arbeit angenommen

genommen/ oder auch geschicket worden seyn. Gar nicht aber werden sie / die Rottmeister / von den Absenten oder ausgebliebenen ihrer Rotte / das Gebühr durch die Ambtsdiener abfordern lassen / sie wohnen gleich in Häusern / Kellern / oder als Kammerleute bey andern ein / denn solches den Hauptleuten / laut dem 2ten Punct dieser Ordnung / gegeben worden ist.

## VI.

Im Schaarwercken sol niemanden gestattet werden / selb-ander oder selb-dritte zu Arbeiten / noch auch mehr denn ein Schaarwerck den Tag zuverrichten / vieler Confusion und Unordnung wegen / so vor diesem hiebey sich eingefunden hat.

## VII.

Mit dem Zeichen-geben sol es bey eingeführter Ordnung hinführo verbleiben / und welcher Schaarwercker so viel kleine Zeichen erhalten / daß er ein grosses dafür wird einwechseln können / sol von dem hiebevorn gemeldeten Bedienten des Wallkastens / der die Karren ausgegeben / oder ausgeben lassen / solch grösseres Zeichen fordern mögen / wann er die behörige Anzahl der kleineren Zeichen ihme extradiret oder zugestellet haben werde.

## VIII.

VIII.

Gegenst den Abend / wann des Tages Schaarwerck vollenbracht / und Feyrabend gemachet seyn wird / werden die Schaarwercksleute nicht balden weg zulassen seyn / sondern Compagnie-weise von demselben Bedienten des Wallkastens / so des Morgens von den Rottmeistern die Abschrift der Rollen erhalten / wieder ablesen und untersucht werden müssen / ob auch alle die / so in der Frühstunde erschienen / sich angegeben / oder von denen Rottmeistern angenommen worden / ihr Tagwerck verrichtet / und Würcklich gearbeitet haben / und was unrichtig befunden werden möchte / den Hauptleuten durch die Ambtsdiener kund gemachet werden können.

IX.

Alle Schaarwercker werden der Anweisung des Herrn Obersten Lieutenants mit ihrer Arbeit sich bequemen / und dahin / wo er sie verordnet / willig sich begeben / die Widerspenstigen aber unfehlbahre Bestrafung zuerwarten haben.

X.

Bermöge dieser Ordnung sol es auch mit denen Compagnien vom Neuengarten / vom Kniephose /  
und

und aus dem Petershagen gehalten und kein Unterscheid durchaus mit ihnen gemacht werden.

## XI.

Die Gelder mittelst obgedachter Execution von den Hauptleuten eingetrieben und erhalten/ werden dieselbe nach geendigtem Schaarwerck dem Wallkasten einliefern/ damit die Arbeitsleute dafür angenommen/ und der ausgebliebenen Versäumniß im Schaarwercken möge ersetzt werden können.

## XII.

Von diesem Bürger Schaarwerck sol niemand eximiret oder befreyet seyn/ als der Königl. Herr Burggraff/ frembder Potentaten wirkliche Residenten, Prediger/ Professores und Schull-Bedienten/ wie auch alle in Diensten dieser Stadt wirklich stehende Officirer und Soldaten. Von den Bürger Officirer aber/ wann sie sich bey der Arbeit fleißig einfinden werden/ sollen allein die Hauptleute/ Lieutenants/ Jenrichs und die Kottmeistere dieser Freyheit genießten. Was die Memnonisten anlanget/ die sollen dieses Schaarwercks Geld/ gleich den Bürgern dieser Stadt Einfach zu geben gehalten seyn.

•§(O)§•